

Satzung
**für die Erhebung einer Kommunalabgabe
zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter**

vom 4. Februar 1982

i.d.F. der letzten Änderung vom 21. September 2001

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl. S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBl. S. 82) erlässt die Stadt Neumarkt i.d.OPf. folgende

Satzung:

§ 1

Abgabbeerhebung

Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) i.V. mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabebetabestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Stadt Neumarkt i.d.OPf. nach Art. 8 Abs. 1 i.V. mit Art. 7 BayAbwAG an Stelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabenbescheides an die Stadt Neumarkt i.d.OPf. (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).

Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fällig.

§ 4

Abgabenschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinn des AbwAG ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6
Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner 17,90 EUR im Jahr.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.